

Anlage zu ToP 4 der Sitzung des Personalausschusses am 02.12.2010

Worin unterscheiden sich Zensus 2011 und Volkszählung?

Traditionelle Volkszählungen, wie sie bisher in Deutschland durchgeführt wurden, befragen alle Einwohnerinnen und Einwohner – eine sogenannte Vollerhebung. Der Zensus 2011 beruht erstmals auf einer anderen, modernen Methode. Es wird vor allem auf ganz bestimmte bestehende Register der Verwaltung zurückgegriffen. Zensusrelevante Merkmale, die nicht aus Registern gewonnen werden können, werden durch ergänzende Befragungen erhoben. Was aus Registern in den Zensus einfließt und welche Register das sind oder auch wer und was gefragt wird, ist – wie das gesamte Zensusverfahren – gesetzlich geregelt. Insbesondere die kommunalen Melderegister spielen im Zensus 2011 eine große Rolle. Zum einen spart dieser Weg Kosten, zum anderen müssen viele Einwohnerinnen und Einwohner keine Auskunft geben. Insgesamt wird etwa ein Drittel der Bevölkerung Auskunft geben.

Was unterscheidet den Zensus 2011 vom Mikrozensus?

Der Zensus 2011 ist eine Art Inventur der gesamten Bevölkerung, die zu allen Einwohnerinnen und Einwohnern Daten aus ganz bestimmten Verwaltungsregistern erhebt und deren Qualität über eine Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis überprüft. Er soll künftig alle zehn Jahre stattfinden. Beim Mikrozensus handelt es sich um die Befragung einer Stichprobe von etwa einem Prozent der Bevölkerung, die jährlich durchgeführt wird und ein umfassenderes Fragen- und Merkmalsprogramm beinhaltet. Der Mikrozensus dient dazu, fachliche und regionale statistische Informationen über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien, Lebensgemeinschaften und Haushalte, die Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Aus- und Weiterbildung, Wohnverhältnisse und Gesundheit zu liefern. Ziel ist es, in regelmäßigen und kurzen Abständen Eck- und Strukturdaten zu einer Vielzahl von Themen zu ermitteln. Zensus und Mikrozensus ergänzen sich gegenseitig, denn der Mikrozensus kann nur dann brauchbare Ergebnisse liefern, wenn er auf einer zuverlässigen Datengrundlage basiert. Diese wurde zuletzt durch die Volkszählungen 1987 im früheren Bundesgebiet bzw. 1981 in der DDR und wird jetzt mit dem Zensus 2011 geschaffen. Der Mikrozensus fällt 2011 nicht aus. Es ist also möglich, dass bestimmte Personen 2011 sowohl im Rahmen des Zensus 2011 als auch im Rahmen des Mikrozensus befragt werden.

Welche Ergebnisse bringt der Zensus 2011?

Die Ergebnisse des Zensus 2011 liefern folgende Informationen: Genauere aktuelle Bevölkerungszahlen, Daten zur Demografie wie Alter, Geschlecht und zum Beispiel Staatsangehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner sowie zur Bildung und zum Migrationshintergrund. Aber auch Informationen zur Wohn- und Wohnungssituation wie durchschnittliche Wohnraumgröße, Leerstand oder Eigentümerquote wird es geben.

Die Daten werden nur anonymisiert ausgewertet. Denn beim Zensus geht es nicht darum, etwas über die individuellen Lebensverhältnisse oder Einstellungen der Einwohnerinnen und Einwohner zu erfahren. Statistik bedeutet, dass Daten verallgemeinert, Summen gebildet und Durchschnitte berechnet werden – und gerade nicht der Einzelfall dargestellt wird. Ziel und Zweck ist es ausschließlich, eine strukturierte und verlässliche Datenbasis für weitere Planungen zu erhalten. Die ersten Ergebnisse werden 18 Monate nach dem Stichtag im November 2012 vorliegen. Im Mai 2013 werden voraussichtlich detaillierte Auswertungen folgen. Sie werden unter **www.zensus2011.de** veröffentlicht.

Welche Kosten werden durch den Zensus verursacht und wie wird der Zensus finanziert?

Im Vorfeld haben die statistischen Ämter die Kosten kalkuliert. Die gesamten Kosten werden sich danach auf 710 Millionen Euro belaufen, wobei 180 Millionen Euro auf die vorbereitenden Arbeiten und 530 Millionen Euro auf die Durchführung des Zensus entfallen. Von den Gesamtkosten von 710 Millionen Euro entstehen 85 Millionen Euro beim Statistischen Bundesamt und 625 Millionen Euro in den Ländern. Der Bund trägt nicht nur die Kosten des Statistischen Bundesamtes, sondern hat den Ländern einen Zuschuss in Höhe von 250 Millionen Euro zu ihren Kosten gewährt. Die Kosten für eine traditionelle Volkszählung würden erheblich über denen für den registerbasierten Zensus liegen. NRW erhält ca. 37,5 Mio. Euro, der RSK 1,450 Mio. €.

Wer wird beim Zensus 2011 befragt?

Im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Häusern und Wohnungen befragt. Es handelt sich also um eine Vollerhebung bei etwa 17,5 Millionen Menschen. Sie bekommen per Post einen Fragebogen zugeschickt, den sie ausfüllen müssen – auf dem Papier oder online.

Im Gegensatz dazu ist die Haushaltebefragung eine Stichprobenerhebung. Hierbei werden vom Statistischen Bundesamt nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren Adressen für die Stichprobe ausgewählt und alle Haushalte an diesen ausgewählten Adressen befragt. Insgesamt sind rund zehn Prozent der Bevölkerung in Deutschland hierin einbezogen. Vor der Befragung wird per Postkarte

der Besuch einer Interviewerin oder eines Interviewers angekündigt. In der Regel finden die Interviews anhand eines Fragebogens mündlich vor Ort statt. Alternativ können Antworten aber auch postalisch oder online übermittelt werden.

Die Befragung in Sonderbereichen (Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften) ist eine Vollerhebung, bei der alle dort wohnenden Personen befragt werden. Denn aus Untersuchungen weiß man, dass die Angaben der Melderegister über die Bewohnerinnen und Bewohner in diesen Einrichtungen oft ungenau sind. In den Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften werden aber in den allermeisten Fällen nur wenige Informationen abgefragt. (Befragung mit Zusatzauskünften bei 391 Personen) In der Regel geben die Bewohnerinnen und Bewohner mündlich anhand eines Fragebogens gegenüber einer Interviewerin oder einem Interviewer Auskunft. Dieser Besuch wird ihnen vorab angekündigt. Die Beantwortung kann aber auch postalisch oder online erfolgen.

Sensible Gemeinschaftseinrichtungen, zum Beispiel Erziehungsheime, Notunterkünfte für Obdachlose oder Justizvollzugsanstalten, stellen eine Ausnahme dar: Dort werden nicht die Bewohnerinnen und Bewohner befragt, sondern nur die Einrichtungsleitung, die einen Fragebogen oder ein Online-Formular ausfüllen kann. Die Bewohner werden über dieses Verfahren informiert.

RSK:

600.000 Einwohner, nach neuesten Informationen von IT.NRW insges. 74.652 Personen, die vollumfänglich befragt werden. Grundlage: Melderegisterauszug zum 01.04.2010. Ca. 11.000 Personen in Sonderbereichen werden mit kurzem Fragebogen befragt. Alle Bewohner von 113 sensiblen Sonderbereichen werden abgefragt.

Welche Daten werden von sensiblen Sonderbereichen (z.B. JVA'n) erfragt?

In sogenannten sensiblen Sonderbereichen wie Justizvollzugsanstalten werden wesentlich weniger Merkmale abgefragt als in der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis. Die Befragung dient ausschließlich zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl. Sie ist notwendig, weil die Fehler in den Melderegistern gerade in diesen Bereichen besonders hoch sind. Erfragt werden wenige Merkmale: Alter, Geschlecht, Familienstand, Geburtsort, Geburtsstaat, Staatsangehörigkeit und Datum des Einzugs. Um mögliche Mehrfachmeldungen in den Daten aus den Melderegistern bereinigen zu können, werden als Hilfsmerkmale die Familiennamen und die Vornamen erhoben. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden nicht persönlich befragt, jedoch über die Befragung informiert. Stattdessen machen die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen diese Angaben.

Ich besitze ein Haus oder eine Wohnung, wurde aber nicht angeschrieben. Was jetzt?

Wer nicht angeschrieben wurde, muss von sich aus auch nichts unternehmen – selbst dann nicht, wenn er Eigentümerin oder Eigentümer von Wohnraum ist. So ist es insbesondere bei Eigentumswohnungen möglich, dass statt des Eigentümers der Verwalter den Fragebogen erhalten hat.

Einige Unternehmen besitzen zahlreiche Wohnungen. Wie können große Datenmengen möglichst einfach übermittelt werden?

Durch den Zensus 2011 soll Unternehmen und Personen möglichst wenig Aufwand entstehen. Die Lieferung großer Datenmengen wird deshalb vereinfacht ermöglicht. Mit dem Softwareprogramm „CORE.reporter“, das kostenlos von IT.NRW zur Verfügung gestellt wird, können Unternehmen ihre Angaben übermitteln. Elektronisch vorliegende Daten können aufbereitet und via Internet über eine gesicherte Verbindung mitgeteilt werden. Dieser Weg der Datenübermittlung spart Kosten und ist effizient für Unternehmen.

Woher kennen die Stat. Ämter der Länder die Anschriften der Wohnungseigentümer?

Die Statistischen Ämter der Länder recherchieren seit April 2009 die Namen und Anschriften der Wohnungs- oder Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer nach den Vorgaben des § 10 Zensusvorbereitungsgesetz. Hierfür werden mehrere Quellen verwendet: Die für die Grundsteuer, die für die Führung der Grundbücher und die für die Führung der Liegenschaftskataster jeweils zuständigen Stellen sowie die Finanzbehörden und die Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe sind verpflichtet, ihre Anschriftenbestände an das statistische Amt des jeweiligen Landes zu übermitteln. Sie liefern die erforderlichen Daten einmal mit dem Stichtag 1. April 2009 sowie zu einer späteren Aktualisierung des Anschriften- und Gebäuderegisters in dem vom Zensusvorbereitungsgesetz vorgeschriebenen Umfang.

Wer ist zu einer Auskunft verpflichtet?

Jeder, der befragt wird. Die Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner wird für den Zensus 2011 dank seiner neuen Methode gar keine Auskunft zu leisten haben, weil vor allem Daten aus den im Zensusgesetz 2011 festgelegten Registern der Verwaltung genutzt werden. Für diejenigen, die wie die 17,5 Millionen Haus- und Wohnungseigentümer oder die knapp zehn Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Haushaltebefragung zur Auskunft aufgefordert werden, besteht jedoch Auskunftspflicht. Die hohen Qualitätsanforderungen an die Zensusergebnisse und die große Bedeutung, die diese Daten für viele weitere Statistiken und die darauf gründenden politischen Entscheidungen haben, lassen es nicht zu, dass einzelne

auskunftspflichtige Befragte nicht an der Erhebung teilnehmen. Daher hat der Gesetzgeber im § 18 des Zensusgesetzes 2011 für alle Datenerhebungen beim Zensus 2011 die Auskunftspflicht festgelegt. Lediglich die Beantwortung der Frage nach dem Bekenntnis zu einer Religion, Glaubensrichtung oder Weltanschauung in der Haushaltebefragung ist freiwillig. Dies ist nicht zu verwechseln mit der Angabe, welcher Religionsgesellschaft man angehört – dies ist eine Pflichtauskunft.

Muss ich den Antwortbrief frankieren?

Ja. Alternative: Fragebogen online ausfüllen.

Falls Sie Eigentümerin oder Eigentümer von Wohnraum sind, erhalten Sie den Fragebogen zur Gebäude- und Wohnungszählung per Post (mit einem unfrankierten Rückumschlag). Den Brief mit dem ausgefüllten Fragebogen schicken Sie entweder frankiert zurück, alternativ kann der Fragebogen auch online ausgefüllt werden. Informationen dazu enthält das Schreiben, das Sie zusammen mit dem Fragebogen erhalten.

Auch bei der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis müssen Sie nicht von dem Angebot Gebrauch machen, den Fragebogen zusammen mit dem Interviewer, der Sie zu Hause aufsucht, zu beantworten und ihn gleich wieder mitzugeben. Sie haben vielmehr auch hier die Möglichkeit, ihn entweder frankiert per Post zu Ihrer Erhebungsstelle zu schicken oder ihn online auszufüllen.

RSK: Um die Rücksendequote zu erhöhen und so die Einleitung von Mahnverfahren zu vermeiden, wird zur Zeit geprüft, ob die Rückumschläge mit dem Aufdruck „Bitte frankieren, falls Marke zur Hand“ o.ä. versehen werden sollen.

Wird beim Zensus nach dem Einkommen gefragt?

Nein, die persönlichen Einkommensverhältnisse, das Vermögen oder Unterstützungsleistungen werden beim Zensus 2011 nicht abgefragt.

Wie sicher sind meine Daten?

Die Daten werden durch bauliche, technische und organisatorische Zugangsbeschränkungen zu den Rechenzentren der statistischen Ämter gesichert. Außerdem werden Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Daten gewährleisten. Bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze werden dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren angewendet.

RSK: Die Erhebungsstelle liegt mit den Büros an einem Gangende und wird durch eine Zwischentür, die nur mit einem Code zu öffnen ist, baulich abgeschottet. Jeder Mitarbeiter wird mit zwei PC's ausgestattet. Der eine ist nur für den Zugriff auf die Programme von IT.NRW benutzbar, mit denen die Daten verarbeitet werden. Der zweite PC ist internetfähig und für den E-Mailverkehr ausgerüstet. Die Mitarbeiter arbeiten ausschließlich in der örtlichen Erhebungsstelle und müssen eine Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit unterschreiben. Außerdem wird eine Dienstanweisung für die Erhebungsstelle erlassen.

Verletzt der Zensus das Recht auf informationelle Selbstbestimmung?

Nein. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wurde vom Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 anerkannt. Es besagt, dass grundsätzlich jeder Einzelne das im Grundgesetz festgeschriebene Recht hat, „selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“. Dieses „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ kann nur dann eingeschränkt werden, „wenn ein überwiegendes Allgemeininteresse vorliegt“. Der Gesetzgeber hat dieses Allgemeininteresse für den Zensus 2011 mit dem Zensusgesetz 2011 bestätigt. Denn die Daten zur Bevölkerung und deren Wohn- und Arbeitssituation sind Grundlage einer Vielzahl wichtiger Entscheidungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Dürfen andere Behörden auf die erhobenen Daten zugreifen?

Nein. Behördliche Zugriffe auf die im Zensus erhobenen Einzeldaten zu Einwohnerinnen und Einwohnern sind nicht zulässig. Nicht anonymisierte Einzeldaten werden den abgeschotteten Bereich der Statistischen Ämter und Erhebungsstellen nicht verlassen. Das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 schreibt klar vor, dass keine personenbezogenen Daten aus amtlichen Statistiken von Behörden genutzt werden dürfen. Es gilt das sogenannte Rückspielverbot.

Findet der Zensus nur in Deutschland statt?

Nein, Bevölkerungszählungen gibt es in der ganzen Welt. Mit dem Zensus 2011 nimmt Deutschland an einer EU-weiten Feststellung der Bevölkerungsstrukturen teil. Eine EG-Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Daten anhand eines festgelegten Katalogs von Merkmalen zu erheben. Dieser Katalog ist sozusagen das „Mindestprogramm“. Nach Abschluss aller nationalen Zensus sind die Ergebnisse des Fragenkatalogs damit EU-weit vergleichbar. Alle Länder sind verpflichtet, die Zählungen alle zehn Jahre zu wiederholen.

Wann findet der Zensus 2011 statt?

Am 9. Mai 2011 ist Zensusstichtag in Deutschland. Das heißt, alle Ergebnisse zeigen eine Momentaufnahme zu genau diesem Termin. Zum 9. Mai 2011 werden dann Auszüge aus bestimmten Registern – zum Beispiel den Melderegistern der Kommunen oder den Registern der Bundesagentur für Arbeit - an die statistischen Ämter übermittelt und die ergänzenden Befragungen durchgeführt. Es kann natürlich sein, dass beispielsweise ein Fragebogen für die Gebäude- und Wohnungszählung schon einige Tage vorher per Post zugestellt wird oder ein Interviewer erst einige Wochen nach dem Stichtag mit dem Fragebogen zur Haushaltebefragung kommt. Wichtig ist dabei aber immer eines: Alle Antworten müssen sich auf den 9. Mai 2011 beziehen, also wie die Situation am 9. Mai ist oder war.

Ich will Interviewerin bzw. Interviewer werden. Wo kann ich mich melden?

Bei der örtlichen Erhebungsstelle des RSK:

helga.kramer@rhein-sieg-kreis.de; Tel. 02241 13-3620

inga.schmitz@rhein-sieg-kreis.de; Tel. 02241 13-3621

nadja.geilhausen@rhein-sieg-kreis.de; Tel. 02241 13-3623

deepak.plattmann@rhein-sieg-kreis.de; Tel. 02241 13-3625

Die Interviewer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollten sich nicht vor „Papierkram“ scheuen. Sie werden geschult und können den Befragten – soweit erforderlich – beim Umgang mit den Erhebungsunterlagen Hilfestellung geben. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die rechtmäßige und ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen hängt nicht zuletzt vom Vertrauen ab, das sie in die Person der Erhebungsbeauftragten setzen.

Gezahlt werden 7,50 € je erfolgreich durchgeführtem Interview und 2,50 € je Selbstausfüller bzw. mind. dreimalig vergeblich kontaktierter Person. Diese Aufwandsentschädigung gilt auch bei Befragungen in nicht sensiblen Sonderbereichen. Bei Befragungen in sensiblen Sonderbereichen werden 15,00 € je Sonderanschrift veranschlagt. Die Entschädigung ist eine Pauschale für die Befragung und die Fahrtkosten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Annerose Heinze